



Informationen zur Impfkampagne

19. Mai 2021

Bei der Landesbeauftragten und anderen Stellen werden Fragen zur Impfung gegen das Corona-Virus gestellt. Das Informationsbedürfnis von Menschen mit Behinderungen ist verständlich: viele Menschen mit Behinderungen sind von der derzeitigen Situation besonders betroffen. Zum Beispiel, weil sie ein höheres Risiko haben, schwer zu erkranken.

Die Landesbeauftragte möchte mit diesen Ausführungen dazu beitragen, dass sich Menschen mit Behinderungen, ihre Angehörige und Freund:innen schnell und einfach informieren können. Daher sind hier Texte und Links zu hilfreichen Informationsangeboten und Nachrichten gesammelt. Der Überblick ist nicht abschließend und die Informationen können sich je nach Entwicklung der Situation erweitern. Gerne können sie uns auch Hinweise zukommen lassen. Die Verweise sollen auch aufzeigen, wer bei den jeweiligen Angelegenheiten zuständig und für die Verfahren verantwortlich ist.

Leider konnten bisher noch nicht für alle Schwierigkeiten Lösungen gefunden werden, aber die Landesbeauftragte setzt sich beharrlich für die Interessen und Bedarfe von Menschen mit Behinderungen ein.

Hinweis: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde teilweise auf gendergerechte Schreibweise verzichtet.

Inhalt

Hinweise zu den Priorisierungen	2
Mobile Impfteams in Einrichtungen der Eingliederungshilfe	2
Rechtliche Betreuung und Selbstbestimmung bei der Impfscheidung	3
Anmeldung	3
Fahrt zum Impfzentrum	3
Barrierefreiheit der Impfzentren	4
Nachweis der Impfberechtigung	4
Ansprechpersonen im Sozialministerium	5
Informationen zu den Impfstoffen	5
Weitere Informationen/Links	6

Hinweise zu den Priorisierungen (bis zum 6. Juni 2021)

Grundsätzlich gilt die Verordnung des Bundes, die hier beschrieben ist: [Corona-Impfung: Wer kann sich wann impfen lassen? \(bundesregierung.de\)](#). Darüber hinaus können folgende Informationen interessant sein:

- **Assistenzen**

Analog zu ambulanten Pflegediensten (§ 2 Satz 1 Ziff. 3 CoronImpfV) werden alle Personen, die bei Menschen mit Behinderungen als Assistent:innen tätig sind, z.B. im sogenannten Arbeitgeber:innen-Modell, in die Gruppe 1 aufgenommen. Als Nachweis ist eine Arbeitgeberbescheinigung vorzuweisen.

- **Einzelfallentscheidungen**

Die Impfverordnung sieht vor, dass Menschen, die ein hohes oder erhöhtes Risiko eines schweren oder tödlichen Verlaufs haben, in die Priorität 2 oder 3 eingestuft werden können, auch wenn ihre Erkrankung nicht in der Verordnung erwähnt wird.

Es ist dafür erforderlich, eine Bescheinigung des behandelnden Arztes ausfüllen zu lassen, in dem beschrieben wird, aus welchem Grund ein hohes oder erhöhtes Risiko besteht. Die Ärzte haben dafür eine Vorlage mit dem Titel „Medizinische Individualprüfung“ erhalten, die sie ausfüllen können. Es ist dann möglich, in der entsprechenden Priorität einen Impftermin zu buchen. Bei dem Termin muss die Bescheinigung des behandelnden Arztes vorgelegt werden. Der Arzt im Impfzentrum entscheidet dann letztlich, ob eine Impfung stattfinden kann.

Mobile Impfteams in Einrichtungen der Eingliederungshilfe

Jede Einrichtung wird zweimal angefahren, um die Erst- und die Zweitimpfung durchzuführen. Beim zweiten Besuch des Impfteams können nur Zweitimpfungen durchgeführt werden.

Ein mobiles Impfteam wird aus einem Arzt, einer medizinischen Fachkraft und einem Fahrer bestehen. Die Impfstoffzubereitung und das Arzt-Patienten-Gespräch findet vor Ort statt. In einem online Portal sind die von den impfwilligen Personen oder einem Betreuer auszufüllenden Aufklärungs-, Einwilligungs- und Anamnesebögen hinterlegt. Es sollte möglichst im Vorwege abgeklärt werden, ob für die beiliegende Einwilligungserklärung die Unterschrift eines (oder mehrerer) Betreuers erforderlich ist. Betreuer und Betreuerinnen können sich auch über die extra eingerichtete ärztliche Beratungsnummer 0800 449 0449 beraten lassen.

Für den konkreten Impfablauf wird dann je Person der Medikamentenplan benötigt. Hierbei ist vor allem auf die Gabe von Gerinnungshemmern zu achten, weil diese den Impfprozess beeinflussen könnten. Auch vorhandene Impfpässe sollten am Tag der Impfung vorliegen. Es sollen mRNA Impfstoffe zum Einsatz kommen. Es besteht die Möglichkeit auch das Personal, welches zu der Gruppe der aktuellen Impfberechtigten gehört, in den stationären und teilstationären Einrichtungen mit über das Portal für die Impfung durch das mobile Team anzumelden. Aufsuchende Impfungen für Mitarbeiter:innen und Leistungsberechtigte in ambulanten Leistungsangeboten der Eingliederungshilfe sind derzeit nicht in Planung.

Rechtliche Betreuung und Selbstbestimmung bei der Impfentscheidung

Grundsätzlich gilt, dass die Person, sofern sie einwilligungsfähig ist und dies wünscht, bei der Entscheidungsfindung unterstützt werden sollte. Dafür hilfreich sind ggf. Informationen in Leichter Sprache (mehr dazu bei dem Punkt „Informationen zu den Impfstoffen“). Die stellvertretende Entscheidung eines gesetzlichen Betreuers ist nur dann notwendig, wenn die Person selbst nicht einwilligungsfähig ist. Aber auch dann sollte der mutmaßliche Wille erforscht werden, der Maßstab für die stellvertretende Entscheidung sein muss. Wenn möglicherweise Uneinigkeit über die Einwilligungsfähigkeit besteht, könnte es als Diskriminierung betrachtet werden, wenn eine stellvertretende Entscheidung erfolgt. Die Landesbeauftragte empfiehlt an dieser Stelle einen Konsens herzustellen und eine Einwilligung sowohl durch die betroffene Person als auch die gesetzliche Betreuung zu dokumentieren. Unabhängig davon muss natürlich bezüglich einer Impfung immer eine ärztliche Aufklärung erfolgen und der aktuelle Gesundheitszustand der Person berücksichtigt werden. Weitere Informationen finden Sie auf der BdB-Internetseite: [Information zum Corona-Virus \(bdb-ev.de\)](https://www.bdb-ev.de). Hilfestellung in spezifischen Fragen können auch Betreuungsvereine vor Ort geben.

Anmeldung Impfzentrum

Berechtigte der Prioritätsgruppe 1, 2 und 3 können online über www.impfen-sh.de einen Impftermin in einem Impfzentrum buchen.

Die Anmeldung ist nicht barrierefrei.

Impftermin: [Link zur Website für Impftermine](#)

Alternativ ist auch eine telefonische Anmeldung möglich. Diese erfolgt unter der kostenlosen Telefonnummer 0800 455 655 0. Zu beachten ist, dass es bei telefonischer Anmeldung zu Wartezeiten kommt und oft mehrere Versuche nötig sind, um einen Termin zu bekommen.

Die Impfzentren sollen, laut Landesregierung, landesweit bis mindestens zum 30.09.2021 ihren Betrieb fortsetzen.

Fahrt zum Impfzentrum

In der Regel ist die Anfahrt selbst zu organisieren und zu bezahlen. Die Impfzentren sind grundsätzlich mit öffentlichen Verkehrsmitteln zu erreichen, eine Karte mit den Impfzentren und den dazugehörigen Haltestellen finden Sie hier: <https://www.nah.sh/de/karten/impfzentren-in-schleswig-holstein/#null>

In der Regel stehen behindertengerechte Parkmöglichkeiten zur Verfügung. Informationen zu den Parkmöglichkeiten bei den einzelnen Impfzentren finden Sie hier: [Barrierefreiheit der Impfzentren](#)

Für Menschen, die nicht zur Nutzung des öffentlichen Nahverkehrs oder eines eigenen PKWs in der Lage sind, gilt: Fahrtkosten zu den Impfzentren werden nur in gesetzlich eng umrissenen Ausnahmefällen von der Krankenversicherung übernommen. Es gelten hierfür die gleichen Regeln, wie für Fahrten zu Krankenbehandlungen. Das heißt, Menschen mit den Merkzeichen „aG“, „Bl“ oder „H“ auf dem Schwerbehindertenausweis oder mit Pflegegrad 3 (hier nur bei dauerhafter Beeinträchtigung der Mobilität), 4 oder 5 können die Beförderungskosten zu einem Impfzentrum von der gesetzlichen Krankenversicherung erstattet bekommen. Dafür ist eine Verordnung des Hausarztes notwendig. Bei Unsicherheiten kann es hilfreich sein, bei der Krankenkasse nachzufragen, ob und unter welchen Umständen die Kosten übernommen werden.

Einzelne Kreise und Kommunen bieten einen Shuttleservice an oder übernehmen in bestimmten Fällen die anteilige Übernahme von Taxi-Kosten. Informationen dazu gibt es bei der Kommune vor Ort, häufig können auch die kommunalen Beauftragten für Menschen mit Behinderungen Informationen dazu geben. Eine Liste der kommunalen Beauftragten finden Sie auf der Internetseite der Landesbeauftragten: [Kommunale Beauftragte](#)

Barrierefreiheit der Impfzentren

Anforderungen an die Barrierefreiheit waren ein wichtiger Aspekt bei der Auswahl und der Planung der Impfzentren. Die Landesbeauftragte hat schon vor Einrichtung der Impfzentren auf die Wichtigkeit dieses Aspektes hingewiesen und Gespräche mit den Verantwortlichen geführt. Informationen zur Barrierefreiheit stehen auf der Internetseite des Sozialministeriums unter folgendem Link zur Verfügung: [Barrierefreiheit der Impfzentren](#)

Das Impfzentrum kann nach individuellen Bedürfnissen ausgewählt werden. **Begleitpersonen und Assistenzhunde** erhalten Zugang zu den Impfzentren. Begleitpersonen müssen nicht unbedingt Assistenzkraft im Sinne des SGB sein. Ein gesonderter Nachweis ist ebenfalls nicht erforderlich. Die Mitarbeiter:innen der Impfzentren sind grundsätzlich für Anliegen von Menschen mit Behinderungen sensibilisiert und stehen jederzeit bei Unterstützungsbedarf als Ansprechpartner und zur Hilfestellung zur Verfügung.

Für **Menschen mit Autismus** sind die Rückzugsmöglichkeiten folgendermaßen gesichert: Die Impfzentren haben einzelne Impfkabinen, in denen die Impfungen durchgeführt werden. Die Warteräume sind groß und offen gestaltet um ausreichend Abstand zu ermöglichen. Menschen mit Autismus könnten die Ruhephase nach der Impfung auch im Notfallraum verbringen. Eine direkte Kontaktaufnahme zu den Impfzentren im Vorfeld der Impfung ist bisher nicht möglich. In dringenden Fällen kann aber eine Nachricht an die Landesbeauftragte (lb@landtag.ltsh.de) gesendet werden. Auf diesem Weg können Informationen an die Leitung des Impfzentrums weitergeleitet werden.

Gehörlose Menschen können Begleitpersonen zur Gebärdensprache mitbringen. Die Kosten für Gebärdendolmetscher:innen werden vom Land Schleswig-Holstein übernommen. Das Verfahren ist hier beschrieben: [Kostenübernahme Dolmetscher](#). Kommunikationshilfen wie zum Beispiel Induktionsschleifen für Menschen mit Hörbehinderung sind nicht eingerichtet.

Grundsätzlich besteht in den Impfzentren **Maskenpflicht**, es gelten aber die in der Landesverordnung genannten Ausnahmen. Die Befreiung vom Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung kann mit einem ärztlichen oder psychotherapeutischen Attest nachgewiesen werden. Auf dem Attest ist keine Krankheitsdiagnose, bzw. Begründung erforderlich. Schwerbehinderten- und Allergikerausweise sind seit dem 19.04.2021 nicht mehr ausreichend, um eine Befreiung von der Maskenpflicht nachzuweisen.

Bei Fragen steht das Bürgertelefon zur Verfügung: 0431 / 797 000 01.

Es gibt auch die Möglichkeit der Videotelefonie für gehörlose Menschen: [Gebärdensprache Videos](#)

Nachweis der Impfberechtigung

Bei dem Impftermin muss eine Bescheinigung vorgelegt werden, aus der die Impfberechtigung hervorgeht. Impfberechtigt sind derzeit die Prioritäten 1, 2 und 3 nach der Corona-Impfverordnung

des Bundes. Zur Form dieser Nachweise gibt es klare Vorgaben. Welcher Nachweis vorgelegt werden muss, hängt von dem Grund für die Impfberechtigung ab.

Hier erhalten Sie wichtige Dokumente rund um das Thema Impfen, wie Aufklärungsbögen, Anamnesebögen, Nachweisvordrucke: [Dokumente für den Download](#)

Ansprechpersonen im Sozialministerium

Bürgertelefon des Landes Schleswig-Holstein: 0431 / 797 000 01; (werktags von 8-20 Uhr, an Sonn- und Feiertagen von 8-16.30 Uhr)

Mail E-Mail-Postfach: corona@lr.landsh.de

Bundesgesundheitsministerium: Ärztlicher Bereitschaftsdienst nur medizinische Anfragen! 116 117

Informationen zu den Impfstoffen

Der Impfstoffhersteller Biontech/Pfizer hat für seinen Impfstoff eine Mappe mit **Informationen in Brailleschrift** zur Verfügung gestellt, die in jedem Impfzentrum ausliegt.

Weiterhin hat das RKI die Informationsmaterialien in **Leichte Sprache** und mehrere Fremdsprachen übersetzen lassen und online gestellt: [RKI - Informationsmaterial zum Impfen - Informationsmaterialien zum Impfen in verschiedenen Sprachen](#). Inzwischen gibt es eine Vielzahl von weiteren Informationsmöglichkeiten über die Impfung auch in Leichter Sprache. Beispielsweise hat die Bundesvereinigung der Lebenshilfe die Wirkung von Impfungen auf folgender Seite in leichter Sprache beschrieben: [Soll ich mich gegen Corona impfen lassen? \(lebenshilfe.de\)](#). Unten auf dieser Seite befindet sich auch eine Verlinkung zu den Informationsmaterialien des Robert-Koch-Instituts in Leichter Sprache. Informationen im Videoformat gibt es unter [reha gmbh: Informationen zur Corona-Schutz-Impfung in Leichter Sprache](#). Dort befindet sich auch eine Verlinkung zu einem Plakat und einer Broschüre des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes zum Herunterladen.

Informationen in **Gebärdensprache** werden seitens des Bundesgesundheitsministeriums zur Verfügung gestellt. Aktuelle Informationen auch zu den Impfungen gibt es in dem Wochenrückblick „Aktuelles aus dem BMG in Gebärdensprache“. Der Kanal des BMG ist hier zu finden: [Bundesministerium für Gesundheit - YouTube](#). Außerdem sammelt der Gehörlosen-Verband Informationen in Gebärdensprache, die hier zu finden sind: [Aktuelle Informationen \(gv-sh.de\)](#)

Eine **Auswahl des bevorzugten Impfstoffs** ist derzeit nicht möglich.

Bundesweit gilt für die Impfung mit dem Impfstoff von AstraZeneca und dem Impfstoff von Johnson & Johnson keine Priorisierung mehr – für die anderen Impfstoffe gilt diese weiterhin. [Welche Impfstoff-Arten gibt es? Wie wirken sie? Und wie sicher sind die Impfungen?](#)

Hausarztimpfungen

Der Schwerpunkt der Impfungen in Schleswig-Holstein liegt inzwischen in den Arztpraxen. Die Registrierung / Terminvergabe in den Arztpraxen erfolgt derzeit individuell in Abstimmung mit den Praxen. Ärztinnen und Ärzte melden sich dazu beispielsweise aktiv bei ihren Patientinnen und Patienten aufgrund des Alters. Es wird zudem geraten, dass beispielsweise Personen, die aufgrund

ihres Berufes zu Priorität 3 gehören, sich auf der Website ihrer jeweiligen Praxis über die dortigen Möglichkeiten einer Registrierung informieren. Dort werden die Impfstoffe von AstraZeneca, Johnson&Johnson und BioNTech verimpft. Auch in den Praxen ist der Impfstoff weiterhin begrenzt.

Informationen zur Impfung durch Hausärzte gibt es hier: [Impfen in Arztpraxen](#)

Weitere Informationen/Links

stehen auf den Webseiten der Impfzentren bzw. der Gesundheitsministerien von Bund und Ländern zur Verfügung. Auch Informationen in Leichter Sprache und Gebärdensprachvideos sind dort zu finden.

- **Informationen zur Corona Schutzimpfung in Schleswig-Holstein:** [Informationen zu den Impfzentren](#) und [Link zur Anmeldung für das Impfen](#), sowie bei der Kassenärztlichen Vereinigung Schleswig-Holsteins: [Link zur Website der Kassenärztlichen Vereinigung](#)
- **Allgemeine Informationen** zur Impfung: Website des Bundesgesundheitsministeriums [Link zur Website des Bundesgesundheitsministeriums](#)
- **Bundesbeauftragter für Menschen mit Behinderungen:** [Website Bundesbeauftragter](#)